

unanwendbar ist (§ 16 Abs. 3 APfVO), jedoch bei der Pfändung eines Gehaltskontos beachtet werden muß, wenn z. B. eine der in § 12 APfVO beschriebenen besonderen Ausnahmen vorliegt. Um die hiernach möglichen Pfändungsbeschränkungen zu erreichen, kann der Konteninhaber mit der Erinnerung aus § 766 ZPO Vorgehen, sofern nicht der Sekretär von vornherein analog § 811 Ziff. 8 ZPO von der Pfändung eines entsprechenden Betrages absieht.

Franken⁶ hat überzeugend nachgewiesen, daß eine Pfändungsbeschränkung bei diesen Konten unbedingt notwendig ist, jedoch der Weg über § 811 Ziff. 8 bzw. § 766 ZPO konstruktiv und verfahrensmäßig nicht ganz befriedigt, und hat deshalb vorgeschlagen, de lege ferenda die auf ein Gehaltskonto gezahlten laufenden Entlohnungsbeträge für die Zeit von der Lohnzahlung bis zum nächsten Zahlungstermin generell für unpfändbar zu erklären.

Die bei der Pfändung von Gehaltskonten auftauchenden Fragen finden sich — wenn auch unter ganz anderen Gesichtspunkten — in gleicher Weise bei der Pfändung von Mietkonten wieder. Da Mieteinnahmen in erster Linie der laufenden Unterhaltung und notwendigen Instandsetzung des Grundstücks sowie der Erfüllung von Abgabenforderungen und der Befriedigung von Forderungen aus dinglichen Belastungen dienen sollen, schreibt § 19 der VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 in der Fassung vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1070) vor, daß die Pfändung von Mieteinnahmen von vornherein unterbleiben soll oder auf Antrag des Schuldners aufzuheben ist, wenn diese zur Erfüllung eines der genannten Zwecke benötigt werden. Bedeutsam für die hier behandelte Problematik ist dabei, daß § 19 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. ausdrücklich bestimmt, daß die vorgesehene Pfändungsbeschränkung auch dann Platz

⁶ Konrad Franke, Pfändbarkeit von Lohn- und Gehaltskonten?, NJ 1958 S. 486.

greift, wenn die Miete bereits entrichtet und auf ein Bankguthaben eingezahlt ist oder vom Vermieter in bar aufbewahrt wird. Es findet sich hier also ein Vorbild der von Franke für Gehaltskonten 'geforderten' Regelung, nach der die im Verhältnis zum ursprünglichen Drittschuldner bestehende Pfändungsbeschränkung unbeschadet der inhaltlichen Veränderung der Forderung des Schuldners auf sein Verhältnis zu einem weiteren Drittschuldner ausgedehnt wird. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die dem sozialistischen Mietrecht eigene Tendenz, den Mehrwertbezug des privaten Vermieters einzuschränken und das Recht des Mieters auf dauernde Benutzung einer bedürfnisgerechten Wohnung zu sichern⁷, nicht nur § 19 a. a. O. mit neuem Inhalt erfüllte und deshalb seine weitere Anwendbarkeit ermöglicht, sondern auch dazu führte, die Pfändung von Mietkonten, deren Inhaber in Westdeutschland oder Westberlin wohnen, von der Zustimmung des zuständigen Organs für Wohnraumlentung des Rates der Stadt oder Gemeinde abhängig zu machen (§ 1 der AO Nr. 2 über die geltende Fassung der Richtlinien zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 19. April 1958 - GBl. II S. 115).

Bei der Pfändung sonstiger Kontokorrentkonten kommt zum Schutze des Schuldners die schon genannte Vorschrift des Art. 6 der SchutzVO in Betracht, wonach das Vollstreckungsgericht — im Verwaltungsverfahren die Vollstreckungsbehörde — Maßnahmen der Zwangsvollstreckung jeder Art ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen kann, wenn es der Auffassung ist, daß dies im Interesse des Schuldners dringend geboten ist und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann.

⁷ vgl. Heuer/Panzer, Das Schuldrechtslehrbuch und die Aufgaben der Zivilrechtswissenschaft, Staat und Recht 1958, Heft 7, S. 669 ff. (680).

Recht und Justiz in der Bundesrepublik

Die Verschärfung der Gesinnungsjustiz im Dienste der Atomkriegspolitik

Von Dr. GERHARD KÜHLIG, Berlin, und HEINZ MÜLLER, München

Mehrfach wurde in dieser Zeitschrift nachgewiesen, daß gleichzeitig mit der Wiederaufrüstung, insbesondere aber mit der atomaren Ausrüstung der Bundeswehr, die deutschen Imperialisten mit Hilfe der Organe ihres Staates die Unterdrückung aller Menschen, die sich entschlossen für die Erhaltung des Friedens, die Errichtung einer parlamentarisch-demokratischen Ordnung und die nationale Wiedervereinigung einsetzen, erheblich verschärften. Das hatte auch 1958 den weiteren Abbau der bürgerlich-demokratischen Rechte und Freiheiten zur Folge. Obwohl sich die herrschenden Kreise noch bemühten, die demokratischen Prinzipien als Fassade zu benutzen, zeigte sich immer klarer „die Entwicklung zu einer klerikal-militaristischen Diktatur, die immer offener zur Anwendung faschistischer Methoden übergeht“.¹ S. 1 Auf der Grundlage der quantitativen Anhäufung demokratisch getarnter Terrormaßnahmen wird die offene und brutale Ausübung der monopolistischen Herrschaft vorbereitet.

Der Umfang der Bestrebungen, die fortschrittlichen Kräfte zu unterdrücken, um damit zugleich die führenden Vertreter der Bewegung gegen die atomare Aufrüstung und die Anhänger einer Politik der deutschen Verständigung einzuschüchtern, zeichnete sich sehr deutlich auf dem Kieler Parteitag der Adenauer-CDU ab. Dort erhob Gerstenmaier die unmißverständliche Forderung, den politischen Gegnern des Adenauer-Regimes gegenüber von den „Machtmitteln des Staates“ einen „energischen Gebrauch“ zu machen, und zwar so-

wohl „im Blick auf die Sicherheitsorgane“ als auch „im Blick auf die anstehende Reform des Strafrechts“.²

I

Die Hauptrolle bei der Bekämpfung der antiimperialistischen Kräfte spielt nach wie vor die strafrechtliche Gesinnungsjustiz. Auf Grund der objektiven Bedingungen des Kräfteverhältnisses ist sie ein „praktikables“ Mittel, um die grundgesetzwidrige Unterdrückung von Repräsentanten der Arbeiterklasse und anderer Schichten des Volkes demokratisch zu tarnen. Hier zeigen sich als Folge quantitativer Verschärfungen bereits qualitativ neue Methoden, die ein ausgeprägt faschistisches Wesen haben.

Zu dem Zeitpunkt, als im April und Mai dieses Jahres die Volksbewegung gegen den Atomtod die Bonner NATO-Abenteurer in erhebliche Furcht versetzte, wurde vor dem politischen Strafsenat des Bundesgerichtshofes ein Musterprozeß geführt, dessen Ergebnis eine unmittelbare Bedrohung jeder ernstlichen Opposition gegen die NATO-Politik darstellte. Das war der Prozeß gegen die Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen und des Zentralrats zum Schutze demokratischer Rechte Dr. Hans Mertens und Alice Sterzenbach.³ Er endete am 20. Mai 1958 mit der Verurteilung von Hans Mertens zu drei-

¹ Entschließung der 10. Tagung des ZK der KPD, Bulletin der KPD, 1958, Nr. 40, S. 5.

² Materialien des 8. Bundesparteitages, September 1958, Protokoll des Referats über „Staatsordnung und Gesellschaftsbild“, S. 19 f.

³ vgl. Noack/Müller, Wegen Kritik an der Rechtsprechung verurteilt, NJ 1958 S. 386 ff.